

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Expertin für gesundes und nachhaltiges Bauen / Experte für gesundes und nachhaltiges Bauen

Änderung vom 21. DEZ. 2021

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 9. April 2019 über die höhere Fachprüfung für Expertin für gesundes und nachhaltiges Bauen / Experte für gesundes und nachhaltiges Bauen wird wie folgt geändert:

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Verein Nachhaltiges und Baubiologisches Bauen VNBB
- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 (...) Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

¹ SR 412.10

- 3.33 (...) Mit dieser Entscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber die zugeteilten Expertinnen und Experten schriftlich mitgeteilt.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Expertenzuteilung gemäss Ziffer 3.33 der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Wallisellen, 20.12.2021

Verein Nachhaltiges und Baubiologisches Bauen VNBB



Thomas Leisibach
Präsident



Beat Hanselmann
Vizepräsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **21. DEZ. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Expertin für gesundes und nachhaltiges Bauen / Experte für gesundes und nachhaltiges Bauen

vom **09. APR. 2019**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen mit eidgenössischem Diplom sind praxiserprobte Baufachleute. Sie richten ihre berufliche Tätigkeit nach baubiologischen Grundsätzen aus und bieten dadurch Gewähr, dass Bauvorhaben in allen Phasen des Gesamtprozesses nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit in den drei Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft realisiert werden, wobei die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer der Bauten, der Beteiligten und der Betroffenen im Zentrum steht. Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen streben eine Balance zwischen den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen an das Bauwerk, den gesundheitlichen und sozialen Bedürfnissen der Nutzer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unserer Umwelt an.

Ihre Kundinnen und Kunden sind private, genossenschaftliche, öffentliche und institutionelle Bauherren und / oder Unternehmen, welche sie bei der Planung und Ausführung von baubiologisch optimierten Neubauten und Renovationen oder beim Bau und Umbau von grösseren Immobilien begleiten.

Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen beraten Handwerkerinnen / Handwerker, Architektinnen / Architekten, Ingenieurinnen / Ingenieure, General- / Totalunternehmungen und weitere Baufachleute bezüglich der baubiologisch korrekten Planung und Ausführung von Gewerken. Bei der Umsetzung und

Begleitung der Bauprojekte arbeiten sie eng mit allen Akteuren zusammen und verstehen sich als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem gesunden und nachhaltigen Bauen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen

- beurteilen bauliche Gesamtkonzepte, Fragestellungen und Schadenbilder gesamtheitlich nach baubiologischen Grundsätzen und erstellen Zustandsanalysen. Sie leiten Lösungen ab und präsentieren die Ergebnisse ihrer Beurteilung;
- analysieren die Bedürfnisse der unterschiedlichen Kundinnen und Kunden bezogen auf gesundes und nachhaltiges Bauen, entwickeln passende Umsetzungsvarianten für verschiedene Gebäudearten auf der Basis der baubiologischen Grundsätze und beraten sowie unterstützen die Kundinnen und Kunden bei der Entscheidungsfindung;
- planen für ihre Klientinnen / Klienten praktikable Massnahmen mit dem Ziel der optimalen Verträglichkeit einer nachhaltigen Bauweise und einer möglichst gesunden Lebensgrundlage in und um Bauten herum. Sie erstellen entsprechende Machbarkeitsstudien und erarbeiten die notwendigen Konzepte wie Material-, Konstruktions- und Energiekonzepte. Sie überprüfen zudem Ausschreibungen von Bauprojekten auf die Einhaltung der baubiologischen Grundsätze und empfehlen Fachpersonen für die Realisierung der Bauprojekte.
- setzen Massnahmen für gesundes und nachhaltiges Bauen um. Sie begleiten Fachpersonen bei der Umsetzung von Bauprojekten und stellen die Umsetzung der baubiologischen Massnahmen sicher.
- erstellen Expertisen zur Einhaltung und Anwendung baubiologischer Kriterien bei der Planung und Umsetzung von Neubauten, bei der Renovation bestehender Liegenschaften und bei der Beurteilung von Schadenfällen;
- führen ein eigenes Unternehmen, ein Team oder Projekte;
- informieren sich über aktuelle Entwicklungen im erweiterten Berufsfeld und integrieren diese Erkenntnisse in die eigene Berufspraxis.

1.23 Berufsausübung

Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen sind selbständig im eigenen Unternehmen tätig oder sie arbeiten im Angestelltenverhältnis in Architektur- und Ingenieurbüros, Bauunternehmungen, bei Behörden oder bei institutionellen Anlegern. Sie fördern durch ihre Tätigkeit und adressatengerechte Information das gesunde und nachhaltige Bauen.

Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen sind unabhängige Fachpersonen für den Einsatz baubiologischer Analyse-, Mess- und Baumethoden. Sie beurteilen Neuentwicklungen bezüglich Eignung und Relevanz für das gesunde und nachhaltige Bauen und bilden sich in den für die Baubiologie relevanten Gebieten weiter. Darüber hinaus entwickeln und optimieren sie durch Praxisforschung die Methoden, den Materialeinsatz wie auch weitere Aspekte des gesunden und nachhaltigen Bauens weiter. Dies machen sie selbständig, mit anderen Fachpersonen zusammen oder in fachlichen Netzwerken. Dabei setzen sie sich ein für die kreative Umsetzung von zukunftsweisenden und ressourcenschonenden Innovationen.

Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen verfügen über vertiefte Kenntnisse des gesunden und nachhaltigen Bauens und können Informationen

aus verschiedenen Fachgebieten lösungsorientiert einordnen, vernetzen und anwenden. Durch diese ganzheitliche Optik erbringen sie einen nachhaltigen Mehrwert für ihre Kundinnen und Kunden.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrem Expertenwissen leisten Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Bauwirtschaft und zur Gestaltung einer lebensfreundlichen Umwelt. Gesundes und nachhaltiges Bauen nutzt natürliche, nachwachsende Ressourcen schonend und vermeidet Umweltbelastungen. Nach dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe wird beim Materialeinsatz der Rückbau und die Weiterverwendung eingeplant. So setzen sich Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen auf jeder Stufe des Bauprozesses – von der Planung bis zum Bauabschluss – ein für ein gesundes und nachhaltiges Bauen sowie einen umweltverträglichen Rückbau und Recycling von Baustoffen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen und ökonomischen Ressourcen und zur Verwirklichung der Vision einer energieeffizienten und zukunftsfähigen Gesellschaft.

Expertinnen und Experten für gesundes und nachhaltiges Bauen interessieren sich für den kulturellen Kontext und setzen sich ein für den Erhalt von Kulturgütern und die Weiterentwicklung bewährter Baupraktiken und traditioneller Handwerkskunst.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Baubioswiss

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 7 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen eidgenössischen Fachausweis Baubiologin / Baubiologe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und seit dem Erwerb des Fachausweises mindestens 2 Jahre einschlägige Berufspraxis nachweisen kann;

oder

über einen Fachausweis einer Berufsprüfung, ein Diplom einer höheren Fachprüfung, einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in einem Beruf der Baubranche in den Berufsfeldern Bau, Gebäudetechnik, Holz / Innenausbau und Planung / Konstruktion verfügt und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufspraxis vorweisen kann;

oder

über einen Abschluss oder einen gleichwertige Qualifikation in einem bauspezifischen Bereich einer anerkannten Hochschule und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufspraxis vorweisen kann;

oder

über einen anderen Abschluss auf tertiärer Stufe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufspraxis vorweisen kann;

und

- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Bauprojekte nach baubiologischen Grundsätzen beurteilen
- Modul 2: Kundinnen und Kunden im ganzen Bauprozess beraten
- Modul 3: Massnahmen für gesundes und nachhaltiges Bauen planen
- Modul 4: Massnahmen für gesundes und nachhaltiges Bauen umsetzen
- Modul 5: Expertisen erstellen
- Modul 6: Personen, Teams, Projekte und Unternehmen führen
- Modul 7: Baubiologie weiterentwickeln

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung	
1	1.1 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	2
	1.2 Präsentation der Diplomarbeit	mündlich	30 min.	1
	1.3 Fachgespräch zur Diplomarbeit	mündlich	45 min.	1
2	Schriftliche Prüfung	schriftlich	2 h	2
		Total	3 h 15 min.	

Prüfungsteil 1 Diplomarbeit

Prüfungsteil 1.1 Diplomarbeit

Die Kandidierenden verfassen für die Höhere Fachprüfung Expertin / Experte für gesundes und nachhaltiges Bauen eine eigenständige Diplomarbeit im Umfang von 25 bis 30 Seiten zu einem für ihre Praxis relevanten Thema bzw. zu einer konkreten Fragestellung aus ihrem Beruf. Die Kandidierenden zeigen durch die Diplomarbeit, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Fragestellung selbständig zu bearbeiten und darzustellen sowie Lösungsvarianten herzuleiten, plausibel zu begründen und die eigene Vorgehensweise zu reflektieren. Ziel der Diplomarbeit ist es durch die vertiefte Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema bzw. der gewählten Fragestellung ein eigenständiges und weiterführendes Ergebnis zu entwickeln.

Prüfungsteil 1.2 Präsentation der Diplomarbeit

Die Präsentation der Diplomarbeit dauert 30 Minuten. Die Kandidierenden präsentieren die für gesundes und nachhaltiges Bauen relevanten Kernaussagen der Diplomarbeit und nehmen dabei geeignete Hilfsmittel in Anspruch.

Prüfungsteil 1.3 Fachgespräch zur Diplomarbeit

Im Anschluss an die Präsentation beantworten die Kandidierenden während 45 Minuten Fragen zu ausgewählten Aspekten der Diplomarbeit und der Präsentation. Die

Fragen können sich je nach Ausrichtung der Diplomarbeit auf Überlegungen und Begründungen zum gewählten Vorgehen und der eingesetzten Methoden, zu alternativen Vorgehensweisen, zur Umsetzung sowie Planung des Projektes oder zu Fragen der Relevanz und des Transfers in die Berufspraxis richten. Dabei vertreten die Kandidierenden ihre Arbeit und argumentieren auf der Basis der Grundsätze des gesunden und nachhaltigen Bauens sowie der erworbenen Fachkenntnisse.

Prüfungsteil 2 Schriftliche Prüfung

Der Prüfungsteil 2 wird als schriftliche Prüfung durchgeführt. Die Kandidierenden bearbeiten anhand eines Fallbeispiels aus dem Bereich des gesunden und nachhaltigen Bauens Fragestellungen zu den Themen „Unternehmen führen“, „die eigenen Dienstleistungen vermarkten“ und „Dienstleistungen verkaufen. Anhand von ergänzenden Mini Cases bearbeiten Sie konkrete Praxissituationen aus dem Bereich „Mitarbeitende führen“ und „interdisziplinäre Baustellen- und Projektteams“ leiten. Im Fallbeispiel und den Mini Cases werden Führungskompetenzen mit den restlichen beruflichen Handlungskompetenzen vernetzt.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens je die Note 4.0 erreicht wurde.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Expertin für gesundes und nachhaltiges Bauen / Experte für gesundes und nachhaltiges Bauen mit eidgenössischem Diplom**
- **Experte en construction saine et durable / Expert en construction saine et durable avec diplôme fédéral**
- **Esperta nella costruzione sana e sostenibile / Esperto nella costruzione sana e sostenibile con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Expert for healthy and sustainable construction, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. April 2000 über die Höhere Fachprüfung für Baubiologin / Bauökologin bzw. Baubiologe / Bauökologe wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 3. April 2000 erhalten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Inhaberinnen und Inhabern des bisherigen Diplomes wird das Recht zur Führung des neuen Titels erteilt. Es wird kein neues Diplom ausgestellt.

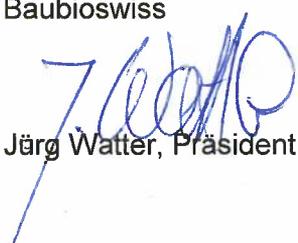
9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Zürich

Baubioswiss


Jörg Watter, Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **09. APR 2019**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung